

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 4301
Urteil Nr. 134/2008 vom 2. Oktober 2008

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 1675 § 1 des Gerichtsgesetzbuches, gestellt vom Pfändungsrichter in Mecheln.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Bossuyt und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, J. Spreutels und T. Merckx-Van Goey, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Beschluss vom 21. September 2007 in Sachen G.S. und C.B. gegen das zentrale Steueramt in Mecheln und andere, in Anwesenheit von P. Vandaele, Schuldenvermittler, dessen Ausfertigung am 3. Oktober 2007 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat der Pfändungsrichter in Mecheln folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Stellt die Ungleichbehandlung des Konkursschuldners, der sich auf Artikel 16 § 4 [zu lesen ist: 16 Absatz 4] des Konkursgesetzes berufen kann, einerseits und der Personen bei einer kollektiven Schuldenregelung andererseits einen Verstoß gegen die Artikel 11 und 12 [zu lesen ist: 10 und 11] der Verfassung dar, nachdem weder die Rechtsvorschriften über die kollektive Schuldenregelung (Artikel 1675 des Gerichtsgesetzbuches) noch irgendwelche anderen Rechtsvorschriften eine Ausnahme vorsehen, was die Aufnahme der Schadensersatzleistungen in die Masse betrifft? ».

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Mit der präjudiziellen Frage wird bezweckt, vom Hof zu vernehmen, ob Artikel 1675 des Gerichtsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße, indem weder die in den Artikeln 1675/2 bis 1675/9 des Gerichtsgesetzbuches enthaltenen Rechtsvorschriften über die kollektive Schuldenregelung noch irgendwelche anderen Rechtsvorschriften vorsähen, dass die Schadensersatzleistungen aus der Konkursmasse ausgeschlossen würden, die bei der kollektiven Schuldenregelung berücksichtigt werde, während der dem Konkursschuldner gewährte Ersatz eines personengebundenen Schadens, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden sei, aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 von der Konkursmasse ausgeschlossen werde.

B.2. Bei der Beurteilung der präjudiziellen Frage muss der Hof insbesondere Artikel 1675/7 § 1 des Gerichtsgesetzbuches und Artikel 16 Absatz 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997 berücksichtigen.

Artikel 1675/7 § 1 des Gerichtsgesetzbuches bestimmt:

« Unbeschadet der Anwendung von § 3 entsteht durch die Annehmbarkeitsentscheidung eine Konkurrenzsituation zwischen den Gläubigern; diese Entscheidung hat außerdem die Aussetzung des Laufs der Zinsen und die Unverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers zur Folge.

Zur Masse gehören alle Güter des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entscheidung sowie die Güter, die er während der Ausführung der kollektiven Schuldenregelung erwirbt.

Die Wirkungen der Forderungsabtretungen werden bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt. Ebenso werden, außer bei Realisierung des Vermögens, die Wirkungen der dinglichen Sicherheiten und der Vorzugsrechte bis zum Ablauf, zur Ablehnung oder zur Widerrufung des Schuldenregelungsplans ausgesetzt ».

Artikel 16 des Konkursgesetzes bestimmt:

« Ab dem Tag des Konkurseröffnungsurteils wird dem Konkurschuldner von Rechts wegen die Verwaltung der Gesamtheit seiner Güter entzogen, sogar derer, die ihm zufallen könnten, während er sich im Konkurs befindet. Alle Zahlungen, Geschäfte und Handlungen des Konkurschuldners und Zahlungen an den Konkurschuldner, die ab diesem Tag vorgenommen werden, sind der Masse gegenüber nicht wirksam.

Die in Artikel 1408 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Güter, mit Ausnahme der in Nr. 3 dieses Artikels erwähnten Güter, die der Pfändungsschuldner für seinen Beruf unbedingt braucht, werden von der Konkursmasse ausgeschlossen und stehen weiterhin unter der Verwaltung und zur Verfügung des Konkurschuldners.

Von der Konkursmasse werden auch Beträge, Summen und Zahlungen ausgeschlossen, die der Konkurschuldner ab Eröffnung des Konkursverfahrens erhält, sofern sie aufgrund der Artikel 1409 bis 1412 des Gerichtsgesetzbuches oder aufgrund besonderer Gesetze unpfändbar sind.

Von der Konkursmasse werden auch Entschädigungen ausgeschlossen, die dem Konkurschuldner für den Ersatz eines personengebundenen Schadens gewährt werden, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist ».

B.3. Es besteht ein Behandlungsunterschied zwischen dem Konkurschuldner und dem Schuldner in der kollektiven Schuldenregelung hinsichtlich des Umfangs der Konkursmasse beziehungsweise der Masse der kollektiven Schuldenregelung.

Aufgrund von Artikel 16 Absatz 4 des Konkursgesetzes werden « Entschädigungen [...], die dem Konkurschuldner für den Ersatz eines personengebundenen Schadens gewährt werden, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist » von der Konkursmasse ausgeschlossen.

Aufgrund von Artikel 1675/7 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches gehören hingegen « alle Güter des Antragstellers zum Zeitpunkt der Entschädigung sowie die Güter, die er während der Ausführung der kollektiven Schuldenregelung erwirbt » zur Masse, darunter « die Güter, die der Schuldner entgeltlich oder unentgeltlich erlangt, oder die Einkünfte, die er erwirbt » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/1, S. 30). Folglich gehört auch der Ersatz eines personengebundenen Schadens, der sich aus einer unerlaubten Handlung ergibt, zur Masse der kollektiven Schuldenregelung.

B.4. Artikel 1166 des Zivilgesetzbuches bestimmt, dass die Gläubiger « alle Rechte und Forderungen ihres Schuldners ausüben können, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich personengebunden sind ». Diese Bestimmung bestätigt den allgemeinen Grundsatz, wonach nicht zum Vermögen gehörende Rechte außerhalb des Handels liegen und « nicht pfändbar » sind (Bericht des Königlichen Kommissars für die Gerichtsreform, *Parl. Dok.*, Senat, 1963-1964, Nr. 60, S. 308). Daran lehnen sich insbesondere die Regeln über die Unpfändbarkeit an, die in den Artikeln 1408 und 1412 des Gerichtsgesetzbuches enthalten sind.

B.5. Artikel 444 des Handelsgesetzbuches regelte einen allgemeine und absoluten Besiztentzug des Konkurschuldners, der sich gemäß der Rechtsprechung auf alle Güter des Konkurschuldners erstreckte, einschließlich der Entschädigung zur Wiedergutmachung eines Nachteils, ungeachtet der Beschaffenheit (Kass., 26. Mai 1977, *Arr. Cass.*, 1977, S. 988).

B.6. An dieser Rechtsprechung wurde Kritik geübt, da sie im Widerspruch zu dem in Artikel 1166 des Zivilgesetzbuches enthaltenen allgemeinen Grundsatz stand. Sie führte zu einem Behandlungsunterschied zwischen dem Konkurschuldner und andere Rechtsuchenden, insbesondere den Arbeitnehmern, die unter anderem hinsichtlich der Entschädigungen wegen Arbeitsunfähigkeit, wegen Invalidität und anlässlich eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit durch das System der Unpfändbarkeit geschützt sind, das durch Artikel 1409 §§ 1 und 1bis und durch Artikel 1410 § 1 Nrn. 4 und 5 und § 2 Nrn. 4 und 5 des Gerichtsgesetzbuches geregelt wird. In seinem Urteil Nr. 11/2002 vom 16. Januar 2002 hat der Hof erkannt, dass « Artikel 444 des Handelsgesetzbuches (Gesetz vom 18. April 1851 über den Konkurs, den Bankrott und den Zahlungsaufschub) [...] gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung [verstößt], insofern er dem Konkurschuldner vollständig das Recht entzieht, eine

Entschädigung zu erhalten, die als Ausgleich eines auf eine Arbeitsunfähigkeit zurückzuführenden Einkommensverlustes dienen soll ».

B.7. Mittlerweile hatte der Gesetzgeber dieser Diskriminierung ein Ende bereitet durch die Annahme des vorerwähnten Artikels 16 Absatz 4 des Konkursgesetzes vom 8. August 1997. In den Vorarbeiten wurde präzisiert, dass unter « personengebundenem Schaden » nur nicht zum Vermögen gehörende Schäden zu verstehen sind, wobei der Minister auf einen früheren Gesetzesvorschlag verwies, dessen einziger Artikel in den Gesetzentwurf aufgenommen wurde (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 329/17, S. 119).

B.8. Im Zusammenhang mit dem letzten Absatz des vorerwähnten Artikels 16 wurde präzisiert:

« Der letzte Absatz dieses Artikels bezweckt, die Entschädigungen, auf die der Konkurschuldner wegen eines aktuellen oder künftigen Schadens Anspruch hat, den er infolge einer unerlaubten Handlung eines Dritten erlitten hat, von der Konkursmasse auszuschließen. Damit wird der Kritik entsprochen, die in der Rechtslehre bezüglich der Rechtsprechung (*Kass.*, 26. Mai 1977, *Arr. Cass.*, 1977, 988) geäußert wurde, und es ist eine Fortsetzung vorangegangener Gesetzgebungsinitiativen (Vorschlag von Herrn Verhaegen, *Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, 463-1) » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1991-1992, Nr. 631/1, S. 12).

B.9. Der Vorschlag, auf den verwiesen wurde, war als Reaktion auf die in B.5 erwähnte Rechtsprechung und auf ein Urteil des Appellationshofes Antwerpen vom 22. Januar 1988, mit dem dies angewandt wurde, eingereicht worden, weil « diese Rechtsprechung allzu ungerechtfertigte Folgen für einen Konkurschuldner hat » und aus folgenden Gründen:

« Außerdem wird im belgischen Rechtssystem sehr deutlich anerkannt, dass die Gläubiger keinen Anspruch auf die persönlichen Rechte erheben können.

Dies ergibt sich aus Artikel 1166 des Zivilgesetzbuches, wonach die Gläubiger nie die Rechte und Forderungen ausüben können, die ausschließlich personengebunden sind. Entschädigungen, die dazu dienen, die Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit der menschlichen Person zu ersetzen, sind nicht pfändbar. Dies ist unter anderem der Fall für Zulagen zu Gunsten von Behinderten, Schwerverletzten und Kriegsopfern (Artikel 1410 § 2 des Gerichtsgesetzbuches und Sondergesetze).

Laut Professor Storme haben die Rechtsregeln und die allgemeinen Grundsätze unseres Rechtssystems der nicht zum Vermögen gehörenden Entschädigung ein eigenes Statut verliehen, das auch im Konkursfall zu präzisieren ist (M. Storme, 'De gefailleerde zijn dood is de

schuldeiser zijn brood', Notiz zum Urteil des Appellationshofes Antwerpen, 22. Januar 1988, R.W., 1987-1988, SS. 1100-1102).

Schließlich ist anzumerken, dass bei Arbeitnehmern nicht zum Vermögen gehörende Entschädigungen im Rahmen des Sozialrechts zu Recht nahezu unantastbar sind.

Es ist wünschenswert, dass die auf diesem Gebiet gegenüber den Selbständigen bestehende Diskriminierung aufgehoben wird und dass insbesondere die persönlichen, nicht zum Vermögen gehörenden Entschädigungen zu Gunsten des Konkursschuldners außerhalb der Konkursmasse gehalten werden » (*Parl. Dok.*, Senat, 1988-1989, Nr. 463/1, SS. 1-2).

B.10. Zwischen einem Konkurs und einer kollektiven Schuldenregelung bestehen objektive Unterschiede. Eine kollektive Schuldenregelung bezweckt vornehmlich, die finanzielle Lage eines Schuldners mit einer übermäßigen Schuldenlast, der kein Kaufmann ist, sondern eine Privatperson, ein Landwirt oder ein Freiberufler sein kann, wiederherzustellen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1996-1997, Nr. 1073/11, SS. 4-5), indem er insbesondere in die Lage versetzt wird, soweit wie möglich seine Schulden zu begleichen, und gleichzeitig zu gewährleisten, dass er selbst und seine Familie ein menschenwürdiges Leben führen können (Artikel 1675/3 Absatz 3 des Gerichtsgesetzbuches). Die kollektive Schuldenregelung hat jedoch zur Folge, dass man sich eine Übersicht der finanziellen Lage der Person mit einer übermäßigen Schuldenlast verschafft, sie dem unkontrollierten Druck seiner Gläubiger entzieht dank des Auftretens eines durch den Richter bestimmten Schuldenvermittlers, und einen Zustand des gemeinsamen Vorgehens der Gläubiger schafft, der zur Nichtverfügbarkeit des Vermögens des Antragstellers führt. Eine Person mit einer übermäßigen Schuldenlast befindet sich in dieser Hinsicht in einer Situation, die mit derjenigen eines Konkursschuldners vergleichbar ist. Außerdem sind, wie der Hof in seinen Urteilen Nrn. 132/2000, 78/2004, 139/2004 und 187/2006 festgestellt hat, seit der Gesetzgeber die Entschuldbarkeit des Konkursschuldners geregelt hat, dieses System und dasjenige der Schuldbefreiung im Rahmen von Artikel 1675/13 des Gerichtsgesetzbuches nicht identisch, doch können sie zum gleichen Ergebnis führen, da beide Regelungen auf der Idee des « *fresh start* » beruhen, nämlich darauf, dass dem Konkursschuldner oder der Person mit einer Schuldenlast eine neue Chance gewährt wird, wie der Hof in seinem Urteil Nr. 139/2004 (B.7) festgestellt hat. Diese Gleichartigkeit beider Systeme hat den Gesetzgeber im Übrigen veranlasst, eine vergleichbare Regelung für die Behandlung von Bürgen anzunehmen (siehe Artikel 80 Absatz 3 des Konkursgesetzes; Artikel 1675/16bis des Gerichtsgesetzbuches).

B.11. Weder die Unterschiede zwischen den beiden Regelungen, noch - wie der Ministerrat anerkennt - die Eigenschaft als Kaufmann oder Nichtkaufmann können es rechtfertigen, dass die

beiden in der präjudizielle Frage erwähnten Kategorien von Personen unterschiedlich behandelt werden hinsichtlich der Entschädigungen, die für die Wiedergutmachung von Schäden, die personengebunden sind und durch eine unerlaubte Handlung entstehen, gewährt werden. In beiden Fällen handelt es sich um eine nicht zum Vermögen gehörende Forderung, die, weil sie personengebunden ist, nicht entsprechend den Tätigkeiten dieser Person unterschiedlich behandelt werden kann.

B.12. Die präjudizielle Frage ist bejahend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 1675/7 § 1 Absatz 2 des Gerichtsgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er den dem Schuldner gewährten Ersatz eines personengebundenen Schadens, der durch eine unerlaubte Handlung verursacht worden ist, nicht von der bei der kollektiven Schuldenregelung berücksichtigten Masse ausschließt.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Oktober 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Bossuyt